

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementpreis:  
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer  
beigefügten Sonntagblattes)  
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg.

Inserate  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespaltenen Corpuß-  
zeile berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstag und Freitag Vormittags  
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden zu Pulsnik  
und Königsbrück und des Stadtrathes zu Pulsnik.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für  
Königsbrück:  
bei Herrn Kaufm. M. Tschersich.

Dresden:  
Annoncen-Bureau Gaaßenstein  
& Vogler u. Invalidentank.

Leipzig:  
Rudolph Mosse

## Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag heiliegen oder nicht.  
Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N<sup>o</sup> 91.

15. November 1882.

## Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche zu dem Nachlaß des Schenkengutsbesizers **Ernst Eduard Richter** in Hauswalde für von demselben erkaufte Hölzer noch Etwas schulden, werden andurch bedeutet, diese ihre Schuldbeträge bis längstens

den 31. December d. J.

zum Depositum des unterzeichneten königlichen Amtsgerichts einzuzahlen.

Pulsnik, am 9. November 1882.

Das königliche Amtsgericht.  
Dr. Krentel.

## Bekanntmachung, Hundesperre betreffend.

Nachdem festgestellt worden, daß der wegen dringenden Verdacht der Tollwuth erschossene Hund des Fleischer Mensch in Großröhrsdorf auch die hiesige Stadt passirt und Hunde hier gebissen hat, so wird in Gemäßheit § 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehrung und Unterdrückung von Viehseuchen betr., in Verbindung mit § 25, 26 der Verordnung die Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 hiermit für die hiesige Stadt die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, nämlich bis

mit 8. Februar 1883

und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Ragen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthverdächtigen Hund gebissen worden sind, angeordnet. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Auch frei umherlaufende Hunde werden sofort getödtet.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Bestimmungen werden nach § 145 der vorgeordneten Ausführungs-Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder zehnjähriger Haft geahndet.

Pulsnik, am 14. November 1882.

Der Stadtrath.  
Schubert.

## Bekanntmachung,

die Wiederbelegung des Gottesackers zu Pulsnik betr.

Nachdem beschlossen worden ist, die Wiederbelegung auch des vierten Quartiers des Gottesackers (vom Eingange aus links der Parentationshalle) eintreten zu lassen, werden auf Grund von § 12 der Grabstellenordnung alle Angehörige von Beerdigten, deren Gräber mit Denkmälern, Grabsteinen, bez. Umfriedigungen auf bezeichnetem Raume versehen sind, sofern diese bereits 25 Jahre und darüber stehen, hierdurch aufgefordert, binnen einer Frist von 6 Wochen vom

15. November d. J. ab gerechnet, dem unterzeichneten Kirchenvorstande schriftlich zu erklären, ob sie die Denkmäler etc. stehen lassen oder entfernen wollen. Für jedes Denkmal etc., sowie für jedes Grab, dessen Unberührbarkeit man wünscht, ist die betreffende Gebühr von Neuem an die Kirchencasse zu zahlen. Käuft die vorbezeichnete Frist ab, ohne daß eine Erklärung erfolgt, so werden die Denkmäler für Rechnung der Kirche zu verwenden sein und die Gräber wieder belegt werden. In Erinnerung wird noch gebracht, daß nach § 12 der Grabstellenordnung alles über die Breite und Länge sämtlicher Gräber oder Erbgrabnische auf dem Gottesacker hinauswachsende Baum- und Strauchwerk zu entfernen ist, bez. entfernt werden wird.

Pulsnik, den 13. November 1882.

Der Kirchenvorstand.  
Dr. ph. Richter.

## Erlaß an die Schulvorstände.

Diejenigen Schulgemeinden, deren Rechnungsjahr mit dem bürgerlichen Jahr abschließt, haben den Voranschlag über die Erfordernisse der Schule im Jahre 1883 bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark längstens bis zum 30. November d. J. in doppelten Exemplaren anher einzureichen.

Ramenz, am 8. November 1882.

Königliche Bezirksschulinspektion.  
von Zeitzschwitz. Schütze.

## Bekanntmachung,

die Verwaltung der Gabenstellen für das Bezirksgeschenk an arme Reisende und wandernde Gewerbsgehülften und die Erhebung einer neuen Anlage zur Deckung des erforderlichen Bedarfs betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung der königl. Amtshauptmannschaft vom 13. September 1881 (Nr. 75 des Pulsniker Wochenblattes von Sonnabend, den 17. September 1881) ist der voraussichtliche Bedarf der seit dem 1. Februar 1881 bestehenden Gabenstellen für das Bezirksgeschenk an arme Reisende und wandernde Gewerbsgehülften vom 1. Februar 1881 bis 30. Juni 1882 in Höhe von 6818 Mark 50 Pf., nach dem bei der königl. Amtshauptmannschaft angelegten Heberregister, auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach dem Maßstabe von 1/10 Pf. pro Steuer-Einheit und 6 Pf. pro Kopf repartirt und von denselben in zwei Terminen 20. Oktober 1881 und 20. Februar 1882, gezahlt worden.

Nach der auf das Jahr 1881 von dem mit dem Rechnungswerk für die Gabenstellen beauftragten Expedienten bei der königl. Amtshauptmannschaft, Hr. Weber, abgelegten, und von der Bezirksversammlung in deren Sitzung vom 5. April d. J. justificirten Rechnung hat die Ausgabe im Jahre 1881 vom 1. Februar bis 31. December in Summa betragen 3893 Mark 72 Pf. und zwar

3009	Mark	—	Pf.	in Gaben à 15 Pf. an 20000 Personen,
601	"	80	"	Gratifikation an die Gabenstellenverwalter mit 3 Pf. pro Gabe von 15 Pf.,
282	"	92	"	andere Ausgaben.

S. w. o.

In den ersten 10 Monaten des Jahres 1882 vom 1. Januar bis 31. October 1882 hat die Ausgabe betragen

3032	Mark	85	Pf.	in Gaben à 15 Pf. an 20219 Personen und
606	"	57	"	Gratifikation an die Gabenstellenverwalter mit 3 Pf. pro Gabe von 15 Pf.
3639	Mark	42	Pf.	in Summa.

Der Gesamtausgabe an 7533 Mark 14 Pf. steht eine Einnahme von 6818 Mark 50 Pf. gegenüber. Der Fehlbetrag ist bisher aus den angesammelten Sinsüberschüssen des Bezirksvermögens vorgeschossen worden.

Die Bezirksversammlung in ihrer Sitzung vom 9. d. M. hat auf Vorschlag des Bezirksausschusses einstimmig beschlossen:

1. Die Einrichtung der Gabenstellen zur Verabreichung eines Bezirksgeschenkts von 15 Pf. an arme Reisende und wandernde Gewerbsgehülften, welche laut Beschluß der Bezirksversammlung vom 17. Januar 1881 zunächst auf die Jahre 1881 und 1882 eingeführt worden war, bis auf Weiteres fortbestehen zu lassen, da dieselbe sich bewährt hat und der dabei beabsichtigte Zweck, der Befähigung des Publikums durch die gewerbsmäßige Bettelei arbeitscheuer Personen zu steuern, in zufriedenstellender Weise erreicht worden ist;

